

ZH_OBERGERICHT LB100067 vom 10. November 2011

ZH Obergericht, 2011-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB100067

FR: ZH_OBERGERICHT LB100067 du 10 novembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT LB100067 del 10 novembre 2011

Erwägungen

E. 1.1

Der Kläger stützt seine Klage auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung der vormundschaftlichen Organe (Art. 426 ff. ZGB). Er begründet seinen Anspruch im Wesentlichen damit, dass die Beklagten als Mitglieder der Sozialbehörde ihre Pflichten bezüglich der Auswahl, Instruktion und Überwachung der

- 7 - Beiständin L._____ vernachlässigt hätten. Sie hätten deshalb den Schaden zu verantworten, der dadurch entstanden sei, dass die Beiständin Fr. 108'500.-- aus dem Vermögen seines verstorbenen Onkels I._____ verprasst habe (act. 1 S. 5 ff., act 59 S. 5 ff.).

E. 1.2

Die Beklagten machten demgegenüber geltend, der Kläger sei zu seiner Klage aus Art. 426 ff. ZGB nicht aktivlegitimiert. Er besitze keinen eigenen Klageanspruch, da die vormundschaftlichen Haftungsnormen sich einzig auf die Haftung gegenüber dem Mündel bzw. Verbeiständeten und nicht auch gegenüber Dritten bezögen. Er könne aber auch keinen Schadenersatz aus Art. 426 ff. ZGB fordern, welcher aus Erbrecht durch Universalsukzession auf ihn übergegangen sei, denn dem verstorbenen I._____ habe in keiner Weise ein Schadenersatzanspruch gegenüber der Beiständin zugestanden (act. 11 S. 9, act. 65 S. 5 f.). Insbesondere bringen sie bezüglich des Geldbetrages, den die Beiständin in der Abrechnung nicht auswies, vor, dass die Beiständin dieses Geld mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Verbeiständeten für sich selber, aber auch für Ausgaben zu dessen Gunsten und zu Zahlungen an diesen selber verwendet habe (act. 11 S. 7, act. 65 S. 4 und S. 13). 2.

E. 2

Dezember 2008 sowie zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (act. 100).

E. 2.1

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil festgestellt, dass die Beschwerdegegner das Untätigsein der Beiständin viel zu lange geduldet hätten und damit den sich aus Art. 398 Abs. 1 ZGB für sie ergebenden Pflichten nicht nachgekommen seien. In dieser Verletzung der Beaufsichtigungspflicht läge auch das für eine Haftung der Beklagten vorausgesetzte Verschulden. Bejaht wurde in diesem Urteil auch der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Fehlverhalten der Beklagten und dem Schaden. Zusammenfassend bejahte das Bundesgericht daher die Voraussetzungen für eine grundsätzliche Haftung der Beklagten (act. 99 S. 11 f. E. 7 - 9). An diese Rechtsauffassung ist die Kammer gebunden (§ 104a Abs. 1 GVG).

E. 2.2

Nicht entschieden hat das Bundesgericht jedoch über die Haftungsvoraussetzung des Schadens, sondern es wies die Sache zur Bestimmung des Schadensbetrages an die Kammer zurück (act. 99 S. 6 und S. 12. E. 3 und E. 9). Entgegen der Auffassung des Klägers (act. 160 S. 4) hat das Bundesgericht nicht verbindlich festgehalten, dass ein Schaden entstanden ist und nur noch die aktuelle Schadenshöhe (beispielsweise auf Grund zwischenzeitlich erfolgter Tilgung) und die Aufteilung auf die Beklagten (wegen allfälliger Exkulpationsgründe) zu bestimmen ist. Wohl führte das Bundesgericht aus, dass bei korrektem Verhalten der Beklagten der in einem Verbrauch des erzielten Verkaufserlöses bestehende Schaden gar nicht hätte eintreten können (act. 99 S. 12 E. 8). Diese Äusserung erfolgte aber nur im Zusammenhang mit der Frage des adäquaten Kausalzusammenhangs und stellt keine verbindliche Feststellung bezüglich des Schadens dar, wurde doch diesbezüglich ausgeführt, dass die Kammer im angefochtenen Urteil vom 12. Juni 2007 offen gelassen habe, ob überhaupt ein Schaden eingetreten sei, weshalb für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Haftung der Beklagten erfüllt seien, die Kammer (oder eventuell das Bezirksgericht) noch entsprechende Abklärungen zu treffen hätten (act. 99 S. 6 E. 3).

- 14 - Da die Beklagten behauptet hatten, es sei gar kein Schaden eingetreten, weil der Verbeiständete, dessen Handlungsfähigkeit unangetastet geblieben sei, alle Bezüge der Beiständin L._____, über welche diese nicht abrechnen können, genehmigt bzw. diesen zugestimmt habe, wies die Kammer – wie erwähnt – die Sache zur Durchführung eines Beweisverfahrens über diesen Sachverhalt mit Beschluss vom 6. April 2009 an die Vorinstanz zurück (act. 100 S. 5 ff.). Nach Durchführung eines Beweisverfahrens verneinte dann – wie erwähnt – die Vorinstanz das Vorliegen eines Schadens und wies demzufolge die Klage mit dem angefochtenen Urteil vom 9. August 2010 ab (act. 144). Somit ist zunächst zu prüfen, ob nebst den anderen Voraussetzungen für die Haftbarkeit der Beklagten auch die Voraussetzung des Schadenseintritts gegeben ist. 3.

E. 2.3

Da die Beklagten geltend gemacht hatten, dass die Beiständin den fraglichen Erlös aus dem Verkauf seiner Eigentumswohnung mit dem Einverständnis bzw. mit dessen Genehmigung zum einen Teil für sich und zum anderen Teil für den Verbeiständeten selber verbraucht habe, was vom Kläger bestritten wurde, war

- 10 - ein Beweisverfahren über diesen Sachverhalt durchzuführen. Ebenso hatten sich die Parteien gemäss dem bundesgerichtlichen Urteil noch dazu zu äussern, ob sie allenfalls Exkulpationsgründe im Sinne von Art. 428 Abs. 1 ZGB dartun können oder das individuelle Verschulden eine Reduktion des Anteils am Schadenersatz zu rechtfertigen vermöge. Da somit noch das Hauptverfahren zu ergänzen und Beweiserhebungen über einen zentralen Streitpunkt durchzuführen waren, wurde mit dem Beschluss der Kammer vom 6. April 2009 (act. 100) das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 14. September 2006 (act. 53) aufgehoben und die Sache im Sinne dieser Erwägungen bzw. derjenigen des Bundesgerichts an die Vorinstanz zurückgewiesen (act. 100 S. 3 ff.).

E. 2.4

Nach Durchführung eines Beweisverfahrens kam die Vorinstanz in ihrem Urteil vom 9. August 2010 (act. 144) zum Ergebnis, dass +I._____ um die Bezüge von L._____ gewusst und nichts dagegen einzuwenden gehabt habe, und zwar weder vor ihrer Ernennung zur Beiständin noch während dieser Zeit und auch nicht nach ihrer Absetzung als Beiständin

am 23. Mai 2000. Sämtliche in Frage stehenden Bezüge seien mit +I._____ abgesprochen bzw. von ihm nach der Ab- setzung der Beiständin genehmigt worden. Damit sei dem Verbeiständeten kein Schaden entstanden, denn Schaden sei nur eine unfreiwillige Vermögensvermin- derung. Sei aber kein Schaden entstanden, so bestehe auch kein Schadener- satzanspruch gegen die Beklagten als Mitglieder der Vormundschaftsbehörde. Demzufolge wies die Vorinstanz die Klage ab (act. 144 S. 24 f.).

- 11 -

E. 3

Auf den 1. Januar 2011 ist die schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft getreten. Gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO gilt für Verfahren, die bei Inkrafttreten die- ses Gesetzes rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Ab- schluss vor der betroffenen Instanz. Mithin finden für das vorliegende Berufungs- verfahren weiterhin die bisherigen Prozessgesetze des Kantons Zürich Anwen- dung, nämlich die Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976 (ZPO/ZH) und das Ge- richtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 (GVG). II. 1.

E. 3.1

In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 GebV ist für das erstinstanzliche Verfahren (CG030030, CG050039, CG090012) die Gerichtsgebühr auf Fr. 10'000.-- festzusetzen.

E. 3.2

Mit Beschluss der Kammer vom 30. September 2005 wurde die Ge- richtsgebühr für das Berufungsverfahren LB040118 auf Fr. 2'500.-- (nebst Fr. 417.-- Schreib- und Fr. 361.-- Zustellgebühren) festgesetzt (act. 44 S. 7). Die- ser Entscheid wurde rechtskräftig. Nach der Rückweisung durch das Bundesgericht wurde mit Beschluss vom

E. 3.4

Der Kläger wendet sich gegen die Behauptung der Beklagten, es sei gar kein Schaden entstanden, auch mit dem Argument, diese hätten selber in ihrem Be- schluss vom 5. Februar 2001 festgehalten, dass im Vermögen des verstorbenen

- 19 - Verbeiständeten ein Guthaben gegenüber L._____ von Fr. 108'140.55 enthalten sei. Zugleich hätten sie die Erben angehalten, diesen Anspruch direkt bei der Bei- ständin einzufordern, und sie hätten eine Strafanzeige wegen ungetreuer Ge- schäftsführung und Veruntreuung erstattet. Wenn die Beklagten nun behaupteten, der von ihnen selber ausgewiesene Betrag sei komplett falsch und in Wirklichkeit gar nicht geschuldet, so entspreche dies in eklatanter Weise einem "venire contra factum proprium" (act. 150 S. 6 f.). Zwar trifft es zu, dass die Beklagten als Sozialbehörde mit ihrem Beschluss vom

E. 3.5

Der Kläger hält auch in diesem Berufungsverfahren daran fest, dass seine Forderung nur schon dadurch ausgewiesen sei, dass er ein Urteil gegen die Bei-

- 20 - ständin L._____ erwirkt habe, worin die eingeklagte Forderung ebenfalls ausge- wiesen sei (act. 150 S. 7 und S. 12). Dass L._____ im vom Kläger gegen diese angestregten Zivilprozess eine ent- sprechende Schadenersatzforderung anerkannt hat (act. 4/5, beigezogene Akten CG020040 act. 6 S. 2, act. 7), hindert die Beklagten nicht, Einwendungen bezüg- lich des vom Kläger ihnen gegenüber geltend gemachten Schadens zu machen, denn die materielle Rechtskraft des Beschlusses, mit welchem die

Klageanerkennung durch die Beiständin vorgemerkt wurde, hat nur Wirkung zwischen den gleichen Parteien (§ 191 ZPO/ZH). Die Beklagten waren an jenem Prozess nicht beteiligt und müssen sich daher die Anerkennung der Forderung durch die Beiständin nicht entgegenhalten lassen. Es ist offensichtlich, dass eine Beiständin die Vormundschaftsbehörde nicht durch Anerkennung irgendeiner Forderung zu deren Begleichung verpflichten kann, wenn sie nicht zahlungsfähig ist. Im Übrigen ist anzumerken, dass L. _____ die Klage des Klägers in jenem Prozess zwar anerkannte, vorgängig jedoch darauf hingewiesen hatte, dass +I. _____ mit allen Bezügen einverstanden gewesen sei ("Obwohl alles im Wissen und im Sinne des I. _____ sel. geschah, habe ich den im Beschluss der Sozialbehörde H. _____ vom 5.2.2001 ermittelten Betrag von Fr. 108'140.55 akzeptiert und schulde deshalb dem Alleinerben von I. _____ sel. den entsprechenden Betrag als Schadenersatz gemäss Art. 426 ZGB. Es bleibt mir also nicht anderes übrig, als die Anerkennung der Klage zu erklären, was hiermit geschieht" (beigezogene Akten CG020040 act.

E. 3.6

Der Kläger hält sodann an seiner Auffassung fest, wonach die Schenkungen von +I. _____ an die Beiständin ungültig wären, da sie gestützt auf Art. 422 Ziff. 7 ZGB hätten genehmigt werden müssen (act. 160 S. 6 ff.). Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Frage der Gültigkeit der Bezüge der Beiständin unter dem Aspekt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht auf den gesamten Klagebetrag, sondern nur auf Fr. 40'000.-- bezieht, welchen Betrag die Beiständin für sich verwendete, indem sie damit ein Auto und ein Motorrad kaufte sowie Rechnungen beglich (act. 160 S. 7 f., act. 165 S. 9, act. 20/6/15 S. 2, Prot. S. 21 f. CG090019). Dieser Einwand des Klägers betreffend die Ungültigkeit ist nicht stichhaltig. Es kann hierzu auf die entsprechenden zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil (act. 144 S. 11 und S. 22 ff.) verwiesen werden (§ 161 GVG). Demzufolge ist Art. 422 Ziff. 7 ZGB, der die Genehmigung von Geschäften zwischen Mündel und Vormund (bzw. zwischen Beistand und Verbeiständetem) vorsieht, auf die fraglichen Schenkungen nicht (oder allenfalls nur beschränkt) anwendbar, da das Gesetz in Art. 419 Abs. 2 ZGB auch für die Beistandschaft auf eigenes Begehren nach Art. 394 ZGB eine lex specialis darstellt. Ob – wie von der Vorinstanz bejaht (act. 144 S. 23) – bei ausserordentlichen Rechtsgeschäften zwischen Verbeiständetem und Beistand eine Zustimmung nach Art. 419 Abs. 2 ZGB

- 22 - nicht ausreicht, sondern gemäss Art. 422 Ziff. 2 ZGB eine Zustimmung der Aufsichtsbehörden benötigt wird, kann hier jedoch offen bleiben, da davon auszugehen ist, dass diese Schenkungen als zumindest nachträglich durch den Verbeiständeten als genehmigt zu gelten haben, wie die Vorinstanz zutreffend ausführte (act. 144 S. 23). Nicht gefolgt werden kann dem Kläger, wenn er vorbringt, bei Annahme der Notwendigkeit der Genehmigung der fraglichen Schenkungen durch die Aufsichtsbehörde sei eine nachträgliche Genehmigung durch das Mündel (gemeint: die verbeiständete Person) nicht zulässig. Ist eine Person nicht mehr verbeiständet, so besteht kein Bedürfnis mehr, sie vor Geschäften mit dem früheren Beistand zu schützen. Demzufolge muss sie in dieser Situation auch früheren, mangels Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 422 Ziff. 7 ZGB ungültigen Geschäften nachträglich zustimmen können. Denn sie könnte ja ohne weiteres angesichts ihrer uneingeschränkten Handlungsfähigkeit (Art. 417 Abs. 1 ZGB) in dieser Situation auch ein gleiches, neues Geschäft mit dem früheren Beistand abschliessen. Daran ändert auch nichts, dass +I. _____ nach der Entlassung von

L._____ nahtlos weiter durch M._____ verbeiständet gewesen war, und es somit – wie der Kläger vorträgt (act. 160 S. 7 f.) – in diesem Sinne bis zu seinem Tod gar keine Zeit ohne vormundschaftliche Massnahme gegeben hat. Art. 422 Ziff. 7 ZGB verlangt nicht eine generelle Zustimmung der Aufsichtsbehörden für den Abschluss von Verträgen während einer Beistandschaft, sondern nach der von der Vorinstanz gestützt auf eine Lehrmeinung (BSK ZGB I, Yvo Biderbost, N. 22 zu Art. 419) vertretenen Ansicht nur bei – bedeutenden - Geschäften zwischen dem Beistand und dem Verbeiständetem. Der entsprechende Schutzzweck ist mit einem gewissen, auf die Person des Beistandes bezogenen Abhängigkeitsverhältnis begründet. Dieses fällt aber weg, wenn ein Beistand aus seinem Amt ausscheidet. Dabei spielt es keine Rolle, ob die vormundschaftliche Massnahme als solche aufgehoben wird oder nur die Person des Beistands ändert. Der Kläger trägt im Berufungsverfahren des Weiteren vor, dass es keine nachträgliche Genehmigung der fraglichen Schenkungen durch +I._____ gegeben habe (act. 150 S. 8, act. 160 S. 7 f.). Eine solche nachträgliche sinngemässe Ge-

- 23 -
- nehmigung, die sich an den Beistand und nicht an die Aufsichtsbehörde zu richten hat (vgl. Art. 38 Abs. 1 OR), ergibt sich jedoch auf Grund der folgenden Aussagen der Zeugin L._____. Sie habe auch nach ihrer Absetzung als Beiständin nochmals mit +I._____ über die Kontobelange gesprochen, insbesondere auch über das Problem der verschwundenen Geldbeträge, und sie habe ihn über das Schreiben des neuen Beistands M._____ informiert. Daraufhin habe er gemeint, sie solle M._____ anrufen oder dieser solle ihn persönlich kontaktieren, um die Sache zu klären. Er werde ihm bestätigen, dass sie ihm einen Teil des Geldes gebracht und einen Teil für sich habe verwenden dürfen (Prot. S. 27 f. CG090019).

E. 3.7

Unbehelflich ist schliesslich der Hinweis des Klägers auf Art. 408 ZGB, wonach unter anderem zu Lasten des Bevormundeten (bzw. Verbeiständeten) keine erheblichen Schenkungen vorgenommen werden dürfen (act. 160 S. 7). Wie aus diesem Wortlaut deutlich hervorgeht, bezieht sich diese Bestimmung auf Rechtsgeschäfte, im Konkreten um Schenkungen, welche der Vormund (bzw. Beistand) im Namen bzw. zu Lasten des Verbeiständeten vornimmt. Ein solcher Sachverhalt ist hier nicht gegeben, sondern es ging um eine vom Verbeiständeten selber vorgenommene Schenkung zu eigenen Lasten an die Beiständin.

E. 3.8

Zusammengefasst ergibt sich aus diesen Erwägungen, dass sämtliche Bezüge der Beiständin zu Lasten des Vermögens des verbeiständeten +I._____ mit diesem abgesprochen bzw. von diesem genehmigt waren. Die entsprechende Vermögensverminderung von Fr. 108'140.55 erfolgte somit nicht ohne dessen Willen. Damit hat die Beiständin L._____, welche diese Bezüge getätigt hatte, keinen Schaden am Vermögen des Verbeiständeten verursacht. Der Kläger als Erbe von +I._____ hat somit keinen Schadenersatzanspruch gegenüber den Beklagten im Sinne von Art. 426 ZGB geerbt. Es besteht für die mit der Klage geltend gemachte Forderung auch keine andere Rechtsgrundlage, weder auf Grund des Beschlusses der Beklagten vom 5. Februar 2001 noch auf Grund der Anerkennung der vom Kläger gegenüber der Beiständin geltend gemachten Forderung.

- 24 - Hat der Kläger keinen Haftungsanspruch gegenüber den Beklagten, so kann er von diesen auch nicht den Ersatz der ihm im Prozess gegen die Beiständin zugesprochenen

Prozessentschädigung verlangen. All diese Erwägungen führen zur Abweisung der Klage. IV. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Kläger in vollem Umfang kosten- und entschädigungspflichtig (§ 64 Abs. 2 ZPO/ZH, § 68 Abs. 1 ZPO/ZH). 2. Da wie erwähnt auf dieses Verfahren die Bestimmungen des zürcherischen Prozessrechts anzuwenden sind, gilt gemäss § 23 GebV OG vom 8. September 2010 für die Festsetzung der Gerichtskosten die Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren vom 4. April 2007 und gemäss § 25 Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 die Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 21. Juni 2006.

E. 4

Februar 2001 könne der Kläger keinen direkten Forderungsanspruch ableiten. Die Klageanerkennung durch die Beiständin sei für sie nicht bindend. Auf Grund dieser Erklärung habe die Vorinstanz das Verfahren des Klägers gegen L._____ ohne materielle Anspruchsprüfung abschreiben können. Es treffe nicht zu, dass

- 12 - die Beiständin die Fr. 108'140.55 "verprasst" habe, vielmehr seien sämtliche Bezüge mit dem Verbeiständeten abgesprochen gewesen. Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörden zu diesen Bezügen und Schenkungen sei nicht notwendig gewesen. Es sei angesichts der Umstände auch nicht "in hohem Masse unwahrscheinlich", dass +I._____ diese Schenkungen gemacht habe. So habe er L._____ bereits drei Jahre vor der Verbeiständung Vollmacht über seine sämtlichen Konten erteilt. Zudem habe er ihr gesagt, dass er ihr seine Eigentumswohnung vermachen wolle. Auch habe er sie bereits im Jahre 1996 als seine Alleinerbin eingesetzt und sie ausdrücklich als seine Beiständin gewünscht. Im Übrigen könnten sie nicht auf Grund der Kaskadenhaftung belangt werden, denn eine Haftung der Vormundschaftsbehörde käme grundsätzlich nur dann in Frage, wenn beim Verbeiständeten ein Schaden eingetreten wäre, was jedoch nicht der Fall sei (act. 155, act. 165). III. 1. Der Kläger stützt seine Klageforderung gegen die Beklagten auf Art. 426 ZGB (act. 1 S. 4). Gemäss dieser Bestimmung haben der Vormund und die Mitglieder vormundschaftlicher Behörden bei der Ausübung ihres Amtes die Regeln einer sorgfältigen Verwaltung zu beobachten und haften für den Schaden, den sie absichtlich oder fahrlässig verschulden. Diese sowie die weiteren in diesem Zusammenhang geltenden Bestimmungen gelten auch für eine Beiständin (vgl. Art. 367 Abs. 3 ZGB). Voraussetzung für eine solche Haftung vormundschaftlicher Organe sind der Eintritt eines Schadens, die Widerrechtlichkeit der Schadenszufügung, ein schuldhaftes Verhalten (Verschulden) sowie ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem schuldhaften Verhalten und dem Schaden (vgl. BSK ZGB I, 4. Aufl., Rolando Forni/Giorgio Piatti, N. 7 ff. zu Art. 426 - 429).

- 13 - 2.

E. 4.1

Für das erstinstanzliche Verfahren (CG030030, CG0500039, CG090012) ist gestützt auf § 3 Abs. 1 und 3 AnwGebV die Grundgebühr auf Fr. 14'000.-- festzusetzen. Hinzu kommen vier Zuschläge (1 Zuschlag CG030030 und 3 Zuschläge CG090012) von insgesamt Fr. 6'000.--. Somit beträgt die erstinstanzliche Prozessentschädigung Fr. 20'000.--. Entgegen der Auffassung des Klägers (act. 150 S. 14) ist nur eine Grundgebühr zu veranschlagen, fand doch das erstinstanzliche Verfahren zufolge Aufhebung der Urteile vom 28. Oktober 2004 und vom 14. September 2006 erst mit dem Urteil vom 9. August 2010 seinen Abschluss.

E. 4.2

Für das Berufungsverfahren LB040118 ist die Grundgebühr auf Fr. 5'000.-- festzusetzen und ein Zuschlag von Fr. 1'000.-- hinzuzurechnen (§ 12 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 und 3 AnwGebV). Somit beträgt die Prozessentschädigung für dieses Verfahren Fr. 6'000.--. Für die beiden Berufungsverfahren LB060102 und LB100067 ist die Grundgebühr auf je Fr. 7'000.-- festzusetzen und je ein Zuschlag von Fr. 1'000.-- hinzuzurechnen. Somit beträgt die Prozessentschädigung für jedes dieser Verfahren Fr. 8'000.--. Alle Prozessentschädigungen für die Berufungsverfahren zusammen belaufen sich auf den Betrag von Fr. 22'000.--.

E. 5

Februar 2001 eine Schlussrechnung des neuen Beistands genehmigten, welche auf Grund der von der früheren Beiständin nicht vorgelegten Belege eine Forderung von Fr. 108'140.55 dieser gegenüber enthielt (act. 4/4 = act. 124/2), und dass sie zudem auf Grund dieses fehlenden Betrages eine Strafanzeige gegen L. _____ wegen ungetreuer Geschäftsführung (eventuell Veruntreuung) einreichten (act. 20/6/2). Wenn sie nun, nachdem die Angeschuldigte in der Strafuntersuchung ausgesagt hatte, dass die fraglichen Bezüge mit dem Verbeiständeten abgesprochen und von diesem genehmigt worden seien, und die entsprechende Untersuchung im Wesentlichen gestützt darauf eingestellt worden war (act. 20/2) und sie diese Einstellung nicht angefochten hatten, so handeln sie nicht wider Treu und Glauben, wenn sie sich im vorliegenden Verfahren auf die entsprechenden Aussagen von L. _____ berufen. Im Übrigen hat die Kammer bereits in ihrem Urteil vom 12. Juni 2007 festgehalten, dass die Klageforderung sich nicht auf den erwähnten Beschluss der Sozialbehörde H. _____ vom 5. Februar 2001 stützen könne. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die Sozialbehörde, d.h. die Beklagten, mit der Genehmigung der Schlussrechnung, welche als Aktivum die Position "Kontokorrent Beiständin Fr. 108'140.55" enthalte, als vorgesetzte Behörde der Beiständin den Erben des Verbeiständeten einen Forderungsanspruch hätte verleihen können (act. 97 S. 11).

E. 6

April 2009 (LB090020) die Kostenfestsetzung gemäss Urteil der Kammer vom 12. Juni 2007 (LB060102), d.h. Fr. 4'500.-- Gerichtsgebühr, Fr. 522.-- Schreib- und Fr. 361.-- Zustellgebühren bestätigt. Für jenes Verfahren LB090020 wurden keine Kosten erhoben (act. 100 S. 7). Dieser Entscheid blieb unangefochten.

- 25 - Für das vorliegende Berufungsverfahren ist die Gerichtsgebühr in Anwendung von § 13 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 GebV auf Fr. 6'000.-- festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.